

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DOLMETSCHLEISTUNGEN

1. Das Honorar wird dem/der DolmetscherIn spätestens 4 Wochen nach Eingang der Honorarnote überwiesen.
2. Bei Storno seitens des Auftraggebers/der Auftraggeberin bezahlt diese/-r nachweislich bereits entstandene Kosten sowie:
...% (40-60%) des vereinbarten Honorars bei Absage 4-2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn,
...% (60-75%) des vereinbarten Honorars bei Absage 2-1 Wochen vor Veranstaltungsbeginn,
...% (75-100%) des vereinbarten Honorars bei Absage weniger als 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn.
Übernimmt der/die DolmetscherIn in dem freigewordenen Vertragszeitraum einen anderen Dolmetschauftrag, wird das dafür erzielte Honorar von den Stornokosten abgezogen.
3. Sollte der/die DolmetscherIn an der Erfüllung des Vertrags verhindert sein, hat er/sie den/die TeamchefIn zu informieren, der/die eine gleichwertige Vertretung sucht. Auf Wunsch des/der TeamchefIn kann der/die DolmetscherIn auch selbst eine gleichwertige Vertretung suchen.
4. Der/die DolmetscherIn unterliegt der Verschwiegenheitspflicht. Er/sie ist gemäß der Berufsordnung des Internationalen Verbands der Konferenzdolmetscher (AIIC) bzw. der UNIVERSITAS Austria verpflichtet, jegliche Informationen, die ihm/ihr im Verlauf nichtöffentlicher Sitzungen zur Kenntnis gelangen, streng vertraulich zu behandeln.
5. Bei Überschreitung der vereinbarten Arbeitszeit können Überstunden in Rechnung gestellt werden.
6. Die Dolmetschung ist in der Regel zur sofortigen Anhörung bestimmt. Ihre Aufzeichnung bzw. Live-Streaming ist ohne die vorherige Zustimmung des Dolmetschers/der Dolmetscherin unzulässig. Die Urheberrechte des Dolmetschers/der Dolmetscherin bleiben vorbehalten. Für die Aufzeichnung bzw. das Live-Streaming der Dolmetschung gelangt ein zusätzliches Tageshonorar pro Dolmetschkabine zur Anrechnung.
7. Der/die AuftraggeberIn verpflichtet sich, für adäquate und dem Stand der Technik entsprechende technische, akustische und räumliche Bedingungen in den Dolmetschkabinen und im Konferenzsaal zu sorgen.
8. Gerichtsstand für beide Teile ist der Berufswohnsitz des Dolmetschers/der Dolmetscherin. Anzuwenden ist das am Berufswohnsitz des Dolmetschers/der Dolmetscherin geltende Recht.